

Amtsgericht Neu-Ulm

7 C 370/18



IM NAMEN DES VOLKES



In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schwarz & Kollegen, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:
3819/17 NZ04CV

gegen

[Redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

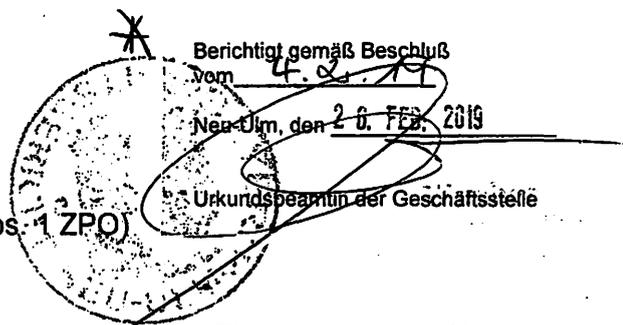
[Redacted]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Neu-Ulm durch die Richterin am Amtsgericht Mihatsch am 15.01.2019 im schriftlichen Verfahren mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO mit nachgelassener Schriftsatzfrist bis 21.12.2018 folgendes

Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)



- 1. * Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 166,30 Euro zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 18.04.2018 zu bezahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

- 2. * Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 66 %, die Beklagte 34 %.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 492,27 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der Kläger kann gemäß §§ 7, 17, 18 StVG, § 249 ff. BGB, § 115 VVG von der Beklagten restliche Reparaturkosten in Höhe von 166,30 Euro verlangen.

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach für die dem Kläger beim Verkehrsunfall auf der [REDACTED] in [REDACTED] mit dem bei der Beklagten versicherten Lkw mit dem amtl. Kennzeichen [REDACTED] entstandenen Schäden ist zwischen den Parteien unstrittig. Die Parteien streiten um die Höhe des zu ersetzenden Schadens.

Der Kläger rechnet seinen Schaden konkret auf Basis der Reparurrechnung des Autohauses [REDACTED] in [REDACTED] vom 24.11.2017 (Anlage K 2) ab, nachdem er zuvor eine Schadensschätzung durch ein Sachverständigengutachten des Sachverständigenbüros [REDACTED] vom 25.10.2017 (Anlage K 1) hat erstellen lassen. Soweit die Beklagte die Erforderlichkeit der geltend gemachten Schadenspositionen bestreitet, dringt sie hiermit nur teilweise durch.

Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat gemäß § 249 I BGB den Zustand wieder herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

Ist ein Kraftfahrzeug bei einem Unfall beschädigt worden, so kann der Geschädigte von dem ersatzpflichtigen Schädiger die Reparaturkosten verlangen, die zur Herstellung des beschädigten

Fahrzeugs erforderlich sind. Als erforderlich sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (BGH Versicherungsrecht 2014,474).

Da der Kläger unstreitig die Reparatur nach Maßgabe des Sachverständigengutachtens hat durchführen lassen, die darauf basierende Reparaturrechnung des Autohauses [REDACTED] jedoch noch nicht bezahlt hatte, greift nach dem Urteil des BGH vom 26.04.2016 - VI ZR 50/15 die Indizwirkung des Sachverständigengutachtens hinsichtlich der dort aufgeführten Kosten nicht, so dass der Kläger darlegungs- und beweisbelastet ist, für die Behauptung, dass die hier im Streit stehenden Positionen tatsächlich zur Schadensbehebung erforderlich gewesen seien.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens, welches der Sachverständige Dipl. Ing. (FH) [REDACTED] am 29.08.2018 erstattete.

Aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen gelangte das Gericht zu der Überzeugung, dass folgende Reparaturpositionen zur Schadensbehebung erforderlich waren:

a) Elektronische Farbtonmessung:

Die Kosten für die elektronische Farbtonmessung in Höhe von netto 38,97 Euro sind von der Beklagten zu erstatten. Soweit die Beklagte die Erforderlichkeit der elektronischen Farbtonmessung gemäß Abrechnungsschreiben der Beklagten vom 23.10.2017 (Anlage K 4) bestreitet, dringt sie hiermit nicht durch.

Nach den Ausführungen des Sachverständigen ist die in der Reparaturkostenrechnung ausgewiesene Arbeitsposition „elektronische Farbtonanalyse“ nicht in der herstellerseitig vorgegebenen Lackiervorbereitungszeit enthalten. In der herstellerseitigen Lackvorbereitungszeit sind (neben anderen vorbereitenden Arbeiten) die Aufwendungen zum Mischen der Farbe sowie zur Erstellung eines Farbmusterblechs beinhaltet. Da auch bei dunklen Farbtönen, wie beim klägerischen Fahrzeug, ab Werk Farbnuancierungen vorhanden sind, stehen dem Lackierer mehrere unterschiedliche Farbrezepturen zur Verfügung, aus denen er diejenige auswählen muss, die den größten Übereinstimmungsgrad mit der Originalfahrzeuglackierung verspricht. Erst nachdem sich der Lackierer auf Basis der elektronischen Farbtonanalyse für die erfolgversprechenste Rezeptur des betreffenden Reparaturlackauftrags entschieden hat, beginnt die eigentliche, herstellerseitige Vorbereitungszeit mit Mischen der Farbe und Erstellen von Farbmusterblechen, um durch Variationen bei der Spritztechnik die Übereinstimmung mit der Lackstruktur und -erscheinung der an-

grenzenden Bauteile sicherzustellen.

Die elektronische Farbtonmessung war daher eine zur Schadensbehebung erforderliche Schadensposition.

b) Sicherheitsmaßnahmen vor Ofentrocknung:

Der Kläger kann von der Beklagten die Kosten für Sicherheitsmaßnahmen vor der Ofentrocknung in Höhe von netto 41,97 Euro ersetzt verlangen. Soweit die Beklagte die Erforderlichkeit dieser Position bestreitet, dringt sie hiermit nicht durch.

Die Sicherheitsmaßnahmen vor der Ofentrocknung sind laut Herstellervorgaben erforderlich, um nach Durchsicht hitzeempfindliche Gegenstände im Fahrzeug vor der Trocknung des Fahrzeuges nach der Lackierung zu entfernen. Für die Durchführung dieser Sicherheitsmaßnahmen sind 12 Arbeitswerte, welche einer Arbeitszeit von 20 Minuten entsprechen, bei einem Stundensatz von 125,90 Euro angemessen, somit vorliegend ein Betrag in Höhe von 41,97 Euro netto.

c) Probefahrt:

Der Kläger kann von der Beklagten die Kosten für eine Probefahrt in Höhe von netto 52,88 Euro ersetzt verlangen. Soweit die Beklagte die Erforderlichkeit der Probefahrt bestreitet, dringt sie hiermit nicht durch.

Da bei der vorliegenden Reparatur die Frontscheibe ersetzt wurde, sowie Arbeiten an der Fronttür und der Heckklappe durchgeführt wurden, war nach den Ausführungen des Sachverständigen eine Probefahrt nach der Reparatur erforderlich, um zu überprüfen, ob trotz fach- und sachgerechter De- und Montagearbeiten zur Vorbereitung der Lackierung Geräuschentwicklungen im Fahrbetrieb nach der Reparatur entstanden waren.

d) Fahrzeugwäsche zur Lackierung

Der Kläger kann von der Beklagten die Kosten für die Fahrzeugwäsche zur Lackierung in Höhe von 32,48 Euro netto als erforderliche Reparaturkosten ersetzt verlangen. Soweit die Beklagte die Erforderlichkeit der Fahrzeugwäsche zur Lackierung bestreitet, dringt sie hiermit nicht durch.

Wie der Sachverständige zur Überzeugung des Gerichts ausführt, war eine Außenreinigung des Fahrzeugs zeitnah vor der Lackierung erforderlich, um den Zustand der Lackierung, wie eventuelle Vorschäden und nicht wasserlösliche Verschmutzungen im zu lackierenden Bereich, erkennen zu können und um eine einheitliche elektronische Farbtonmessung zu gewährleisten. Als an-

gemessene Kosten sind hierfür 3 Arbeitswerte, bezogen auf den Lackierstundensatz der Reparaturfirma von 129,90 Euro anzusetzen, damit 32,48 Euro netto.

Folgende Reparaturpositionen hingegen waren zur Schadensbehebung nach den Ausführungen des Sachverständigen **nicht** erforderlich:

e) Fahrassistenz Systeme einmessen/justieren:

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Erstattung der abgerechneten Reparaturkosten in Höhe von 125,90 Euro für Fahrassistenz Systeme einmessen/justieren.

Die Beklagte dringt mit ihrer Einwendung dahingehend durch, als das Einmessen bzw. Justieren der Fahrassistenz Systeme vorliegend nicht erforderlich war. Wie der Sachverständige überzeugend ausführt, waren die für Fahrassistenz System einmessen/justieren in Rechnung gestellten 125,90 Euro incl. Mehrwertsteuer nicht gerechtfertigt, da das klägerische Fahrzeug nicht über die Fahrassistenz Systeme verfügte, die die Arbeitsposition Fahrassistenz Systeme einmessen/justieren erforderten.

f) Fahrzeug vermessen nach Reparatur:

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Ersatz der Reparaturposition Fahrzeug vermessen nach Reparatur in Höhe von 105,76 Euro. Die Beklagte dringt hier mit ihrer Einwendung durch, dass diese Position zur sach- und fachgerechten Reparatur des klägerischen Fahrzeugs nicht erforderlich gewesen sei.

Der Sachverständige konnte anhand der ihm vorliegenden Lichtbilder und Unterlagen keine Spuren und Beschädigungen im Bereich des Fahrwerks des klägerischen Fahrzeugs erkennen. Da demnach keine Spuren und Beschädigungen am Fahrzeug des Klägers festgestellt werden konnten, war auch eine Fahrzeugvermessung nicht erforderlich.

Insgesamt hat der Kläger daher gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung von weiteren 166,30 Euro.

II.

Die Verurteilung zur Zahlung von Zinsen ergibt sich aus den §§ 291, 288, 247 BGB.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 92 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung gemäß § 511 II Nr. 2, IV ZPO liegen nicht vor. Weder ist die Rechtsache von grundsätzlicher Bedeutung, noch erfordern die Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Neu-Ulm
Schützenstr. 60
89231 Neu-Ulm

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Mihatsch
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 15.01.2019

gez.

Wucher, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Neu-Ulm, 17.01.2019

Wucher, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz & Kollegen**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:
3819/17 NZ04CV

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Neu-Ulm durch die Richterin am Amtsgericht Mihatsch am 04.02.2019
folgenden

Beschluss

Das Endurteil des Amtsgerichts Neu-Ulm vom 15.01.2019 wird im Tenor wie folgt berichtet:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger **197,89 Euro** zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 18.04.2018 zu bezahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger **60 %**, die Beklagte **40 %**.

Gründe:

Es liegt ein offensichtlicher Rechenfehler vor, § 319 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Neu-Ulm
Schützenstr. 60
89231 Neu-Ulm

oder bei dem

Landgericht Memmingen
Hallhof 1 + 4
87700 Memmingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

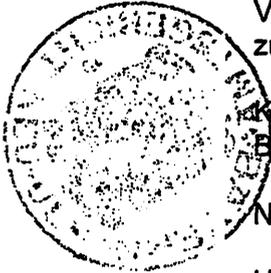
Mihatsch
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Neu-Ulm, 05.02.2019

Wucher, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Vorstehender Beschluss wurde von Amts wegen
zugestellt



Klagepartei am 2.2.19
Beklagtenpartei am 14.02.19

Neu-Ulm, den 26. FEB. 2019

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Wucher